

S a t z u n g

zur Aufstellung des Bebauungsplanes

„Lange Straße Süd“

in Starzach, Ortsteil Felldorf

vom 27. April 2015

Der Gemeinderat hat am 27. April 2015 aufgrund von § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619 (633)) und § 74 Landesbauordnung (LBO) vom 08. August 1995 in der Fassung der Änderung durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (BGBl. S. 615) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 962), den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan

„Lange Straße Süd“

im Teilort Felldorf

einschließlich der für seinen Geltungsbereich aufgestellten Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Maßgeblich ist der vom Büro Gauss + Lörcher Ingenieurtechnik, Rottenburg a.N. unter dem Datum vom 25. Februar 2015 gefertigte Plan.

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung zum Bebauungsplan, Stand 13. März 2015 sowie die Textlichen Festsetzungen, Stand 10. März 2015 und Örtlichen Bauvorschriften vom 23. März 2015 sind Bestandteil der Satzung.

Bei der Ausführung der baulichen Anlagen und Außenanlagen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten. Wer ein in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 11 Nr. 25 b Baugesetzbuch festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für deren Erhaltung dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisher gültigen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Satzungen außer Kraft.

Starzach, 27. April 2015

Thomas Noé
Bürgermeister